

Beschlusslage:

Plenarbeschluss vom 02.06.2017:

- „**Dauerhafte Sondernutzungen (saisonal/ganzjährig)** können auf den Multifunktionsflächen in der Neustadt im Einzelfall durch den Verkehrssenat genehmigt werden.“
Beschlussergebnis: 10 : 27 (**abgelehnt**)

- „Die Multifunktionsflächen dienen grundsätzlich dem Parken. **Einzelveranstaltungen (eintägig)** und **temporäre Nutzungen (mehrtägig)** auf ihnen bleiben hiervon unberührt. Einzelveranstaltungen werden durch die Verwaltung, temporäre Nutzungen durch den Verkehrssenat genehmigt. Dabei ist der **volle Kostenersatz** gemäß § 13 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.“
Beschlussergebnis: 29 : 7

Beschlussvorschlag in der heutigen Sitzungsvorlage:

In Abweichung zu den Plenarbeschlüssen vom 02.06.2017 und 02.07.2019 können auf den Multifunktionsflächen dauerhafte Sondernutzungen nach folgenden Maßgaben genehmigt werden:

- nur in den Sommermonaten (von März bis Oktober);
- nur für Gaststätten mit Ausschankerlaubnis und ausreichend Toilettenanlagen;
- die Zahl der Außensitzplätze darf die der Innensitzplätze nicht überschreiten (Wechselnutzung);
- neben den Sondernutzungsgebühren ist der volle Kostenersatz gemäß § 13 Abs.3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.

Möglicher Alternativbeschluss:

Der Stadtrat nimmt die durch E-Mail vom 24.06.2020 nochmals geänderte Antragstellung (nunmehr für das Jahr 2020 für insgesamt 15 Wochen, jeweils Freitag und Samstag) zur Kenntnis.

Werden für einzelne Wochentage, auch über einen längeren Zeitraum, aber noch nicht saisonal Sondernutzungen auf den Multifunktionsflächen beantragt, so wird dies noch dem Begriff der temporären Nutzung im Sinne des Plenarbeschlusses vom 02.06.2017 zugeordnet. Die Verwaltung wird beauftragt unter den üblichen Auflagen und mit Erhebung eines zusätzlichen Kostenersatzes gem. § 13 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung eine Sondernutzungserlaubnis für den gegenständlichen Antrag zu erteilen.